

Richtlinien

zur Förderung von „Projekte zur Integration“ aus städtischen Mitteln

I. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für Projekte, die in der Stadt Aachen durchgeführt werden.

II Förderung

1. Gefördert werden Projekte, die geeignet sind, die Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Aachen zu unterstützen oder das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte in Aachen zu fördern.
2. Die Projektanträge sind mindestens 3 Monate vor Projektbeginn und spätestens sechs Wochen vor den jeweiligen Sitzungsterminen des Integrationsrates einzureichen. Die Sitzungen des Integrationsrates finden in der Regel bis zu sechs Mal im laufenden Jahr statt. Die Termine sind auf der Internetseite der Stadt Aachen <https://ratsinfo.aachen.de/bi/allris.net.asp> hinterlegt.
3. Antragsberechtigt sind Institutionen, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, Vereine, Migrantenorganisationen (MO), Netzwerke/ Kooperationsverbünde.
4. Eine Förderung durch andere städtische Stellen oder weitere Fördermittelgeber ist vorrangig auszuschöpfen. Diese kann eine Förderung über Mittel aus „Projekten zur Integration“ ausschließen.
5. Förderhöhe: Der Höchstbetrag der Förderung beträgt maximal **5.000 €** pro Projekt.
6. Es wird ein Eigenanteil in Höhe von 20 % der Gesamtprojektkosten gefordert, der auch durch ehrenamtliches Engagement erbracht werden kann.

III Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Der Antrag ist bei der Stadt Aachen, Kommunales Integrationszentrum in schriftlicher Form zu stellen. Der Projektantrag muss aus Haftungsgründen von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben werden. Hierbei soll die Unterzeichner*in ihre Funktion angeben.
2. Bei Vereinen ergibt sich aus der Vereinssatzung, wer zeichnungsberechtigt ist. Daher muss bei Antragstellung von Vereinen die Satzung vorgelegt werden.
3. Das Kommunale Integrationszentrum steht im Antragsverfahren beratend zur Verfügung.
4. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt unter Zugrundelegung definierter Kriterien durch das Kommunale Integrationszentrum in Kooperation mit dem Integrationsrat der Stadt Aachen. Bis zu einer maximalen Zuschusshöhe von 1000,- € entscheidet das Kommunale Integrationszentrum über einen Projektantrag.
5. Die Entscheidung wird der Antragssteller*in in Form eines Zuwendungsbescheides durch die Stadt Aachen mitgeteilt.
6. Die Stadt Aachen behält sich vor, eine Überprüfung der gemachten Angaben vorzunehmen. Spätestens drei Monate nach Durchführung des Projektes sind dem Kommunalen Integrationszentrum ein Sachbericht und ein Verwendungsnachweis mit Originalbelegen vorzulegen.

7. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ohne Rechtsansprüche.
8. Die Bewilligung setzt voraus, dass in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Aachen hingewiesen wird (Pressemitteilungen, Plakate, Flyer etc.).

IV Auszahlung

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt nach Zurücksendung des rechtsverbindlich unterschriebenen Zuwendungsbescheides in Form einer Fehlbetragsfinanzierung. Nicht der Zweckbestimmung entsprechend verwendete Förderungen sind zurückzuzahlen. Für die Rücknahme und den Widerruf der Bewilligung sowie für die Rückforderung der Zweckmittel gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Der Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aachen oder eine andere beauftragte städtische Stelle sind berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen. Wird die Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, ist die Stadt Aachen berechtigt, den Zuschuss zurückzufordern.

V Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 14.04.2021 in Kraft.

Aachen, den 19.02.2021